

# STUNDENPLAN BERUFSMATURITÄTSUNTERRICHT

## Schuljahr 2011/2012 (Gültig vom 15.08.2011 bis 06.07.2012)

**Rektor:** Zaugg Thomas  
**Abt.leiter BMS:** Zöllig Hans Rudolf, Rektor Stv.

**Sekretariat:** Dennler-Mönch Susanne  
**Hausdienst:** Rindlisbacher Ueli

### Ferienordnung:

Herbst	26.09.2011 – 14.10.2011
Winter	26.12.2011 – 06.01.2012
Sportwoche	30.01.2012 – 03.02.2012
Frühling	02.04.2012 – 20.04.2012
Sommer	09.07.2012 – 10.08.2012
Herbst	24.09.2012 – 12.10.2012

### Feiertage / ausserord. Schulschluss:

Feier 1150 Jahre Langenthal	Freitag,	04.11.2011, ganzer Tag schulfrei
Auffahrt	Mittwoch, Donnerstag, Freitag,	16.05.2012, ab 16.00 Uhr schulfrei 17.05.2012, ganzer Tag schulfrei 18.05.2012, ganzer Tag schulfrei * <small>*Der Ausfall wird kompensiert!</small>
Pfingstmontag	Montag,	28.05.2012, ganzer Tag schulfrei

### Absenzenordnung (Grundlage Berufsbildungsverordnung BerV des Kantons Bern vom 9. Nov. 2005, Art. 51 und Art. 54)

#### Grundsatz

- Jedes Fernbleiben vom Unterricht, wiederholtes nichtbewilligtes Zuspätkommen oder vorzeitiges Verlassen gilt als Absenz.

#### Nicht vorhersehbare Absenzen

- Nicht voraussehbare Abwesenheiten sind spätestens 2 Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts im Absenzenheft zu begründen. Als Entschuldigungsgründe gelten:
  - a) Krankheit und Unfall, sofern der Schulbesuch nicht möglich ist
  - b) aussergewöhnliche Ereignisse in der Familie des Lernenden
  - c) ausserhalb des Einflussbereiches des Lernenden liegende Ereignisse, wie Zugverspätungen
  - c) Militär-, Hilfs-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst
- Bei zwei und mehr Abwesenheiten in Serie ist ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen. Ist die Begründung unzureichend oder zu spät eingereicht, gilt die Absenz als unentschuldigt.

**Empfehlung:** Wenn Lernende aufgrund nicht vorhersehbarer Absenzen dem Unterricht fernbleiben müssen, empfehlen wir, eine telefonische Abmeldung im Sekretariat (Tel. 062 916 86 66) am Tag der Absenz.

#### Vorhersehbare nicht bewilligungspflichtige Absenzen

- Gründe für voraussehbare nicht bewilligungspflichtige Absenzen sind Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst sowie die Erfüllung anderer gesetzlicher Pflichten. Entschuldigungen hierfür sind den Lehrpersonen spätestens eine Woche vorher vorzulegen. Dabei ist ein schriftliches Aufgebot vorzulegen.

#### Vorhersehbare bewilligungspflichtige Absenzen

- Alle anderen Fälle sind voraussehbare und bewilligungspflichtige Absenzen: spätestens zwei Wochen vor der Absenz muss dem Berufsgruppenleiter/der Berufsgruppenleiterin ein begründetes, schriftliches Gesuch, versehen mit Stempel und Unterschrift des Lehrbetriebes sowie der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (nur bei Unmündigen) eingereicht werden. Absenzen wegen Theorie- und Fahrprüfungen werden nicht entschuldigt. Bei den Anmeldungen zu diesen Prüfungen ist dem Expertenbüro der Berufsschulung bekanntzugeben.

#### Folgen bei unentschuldigten Absenzen

1. Massnahme: **Verwarnung**, sie hat keine finanziellen Folgen und ist von der Lehrperson und dem/der Verwarnten zu unterschreiben. Sie wird im Schulsekretariat registriert.
2. Massnahme: **1. Verweis**, erfolgt schriftlich mit Kopie an den Lehrbetrieb und die Eltern (bei Unmündigen). Es wird eine Gebühr von Fr. 50.-- erhoben.
3. Massnahme: **2. Verweis**, erfolgt ebenfalls schriftlich mit Kopie an den Lehrbetrieb, die Eltern (bei Unmündigen) und an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.-- erhoben.
4. Massnahme: **3. Verweis**, hat zur Folge, dass die bfsl Antrag auf Lehrvertragsauflösung beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA des Kantons Bern stellt.

→ Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.

#### Ergänzende Regelungen der BMS 2

- Der Kursbesuch ist verbindlich. Für kurzfristige Absenzen ist die Berufsmaturandin/der Berufsmaturand selbst verantwortlich. Die Präsenz im BM Unterricht muss in jedem Semester je Fach mindestens 80 Prozent betragen, d.h. die Absenzen inkl. Krankheit, Militär, usw. dürfen 20% der Semesterlektionen nicht übersteigen. Wer diese Bedingungen nicht erfüllt, wird provisorisch promoviert bzw. ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- Über eine Dispensation von einzelnen Fächern entscheidet die SL nach Rücksprache mit der Berufsmaturandin/dem Berufsmaturanden und der Lehrperson.
- Die Teilnahme an schriftlichen Arbeiten ist für die Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten ausschliesslich: Krankheit (mit Arztzeugnis), Unfall, Todesfall in der Familie.